

# AMTSBLATT



## der STADT WASSENBERG

Herausgeber: **Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg**

38. Jahrgang	Erscheinungstag: 24. Februar 2010	Nr. 02/2010
--------------	-----------------------------------	-------------

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 34,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter [www.wassenberg.de](http://www.wassenberg.de) „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: [www.wassenberg.de](http://www.wassenberg.de) e-mail: [info@wassenberg.de](mailto:info@wassenberg.de)

☎: 02432/4900-0

<b>Inhalt:</b>	<b>Seite:</b>
Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend	
1. Endausbau der „Bataverstraße“ im Bebauungsplangebiet Nr. 57 „Rothenbachpark“ hier: Informationsveranstaltung	<b>13</b>
2. Bebauungsplan Nr. 52 „Herrschaftliche Heide“, 1. Änderung; hier: Satzungsbeschluss	<b>14 - 16</b>
3. Bebauungsplan Nr. 28 „Bahnhofstraße / Nautikstraße“, 2. Ergänzung; hier: Satzungsbeschluss	<b>17 - 19</b>
4. Für Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW werden im Zeitraum Februar - November 2010 im Kreis Heinsberg Arbeiten für die bodenkundliche Landesauf- nahme durchgeführt.	<b>20</b>
5. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 21.03.2010 aus Anlass der Eröffnung eines Fachmarktzentrams im Stadtteil Myhl	<b>21</b>

# Bekanntmachung

## Endausbau der „Bataverstraße“ im Bebauungsplangebiet Nr. 57 „Rothenbachpark“ hier: Informationsveranstaltung

Die Bataverstraße im Bebauungsplangebiet Nr. 57 „Rothenbachpark“ wird in diesem Jahr ausgebaut. Im Rahmen einer Bürgerinformationsveranstaltung wird der Entwurf der Ausbauplanung mit den Grundstückseigentümern erörtert.

Diese Informationsveranstaltung findet am

**Donnerstag, dem 04.03.2010 um 18.30 Uhr**

**im Rathaus Wassenberg (Ratssaal)**

**Roermonder Straße 25 - 27**

statt.

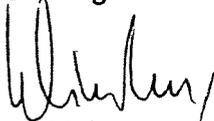
Im Laufe der Veranstaltung wird die Entwurfsplanung vorgestellt und erläutert.

Anregungen und Bedenken zur vorgestellten Entwurfsplanung werden aufgenommen und in einer Niederschrift festgehalten.

Mit dem Ergebnis der Informationsveranstaltung wird sich der Stadtrat in seiner Sitzung am 25.03.2010 befassen.

Wassenberg, den 08. Februar 2010

Der Bürgermeister



Winkens

## Bekanntmachung

### **Bebauungsplan Nr. 52 „Herrschaftliche Heide“, 1. Änderung; hier: Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Wassenberg hat in seiner Sitzung am 04.02.2010 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Herrschaftliche Heide“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Fachbereich: Planen und Bauen, Roermonder Straße 25-27 aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Bebauungsplanänderung tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316) wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

## Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Herrschaftliche Heide“ sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380).

Gemäß § 214 i.V.m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von zwei Jahren nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

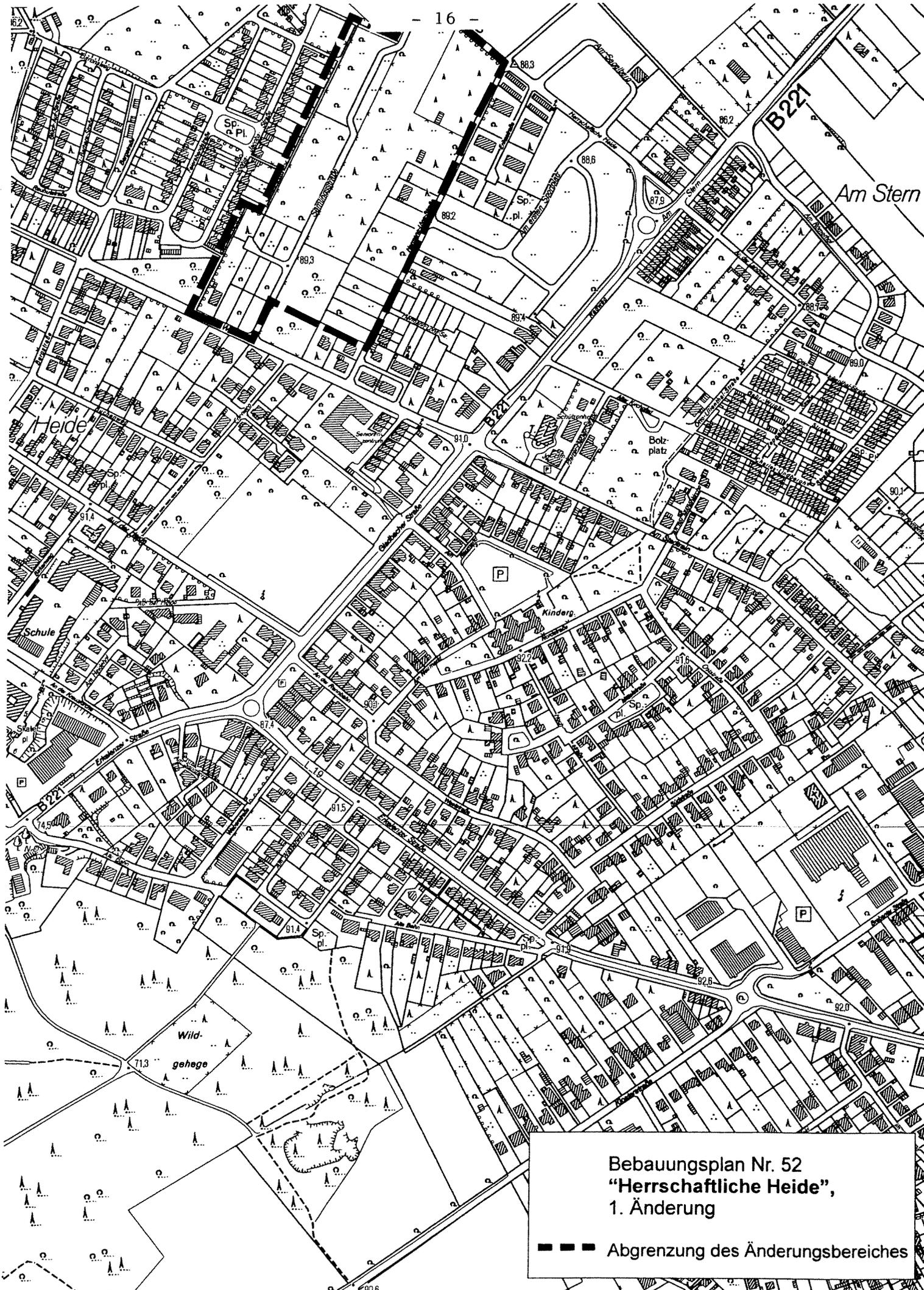
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 05. Februar 2010

Der Bürgermeister



Winkens



Bebauungsplan Nr. 52  
"Herrschaftliche Heide",  
1. Änderung

— — — Abgrenzung des Änderungsbereiches

## Bekanntmachung

### **Bebauungsplan Nr. 28 „Bahnhofstraße / Nautikstraße“,**

#### **2. Ergänzung;**

#### **hier: Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Wassenberg hat in seiner Sitzung am 04.02.2010 die 2. Ergänzung zum Bebauungsplan Nr. 28 „Bahnhofstraße / Nautikstraße“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Die 2. Ergänzung zum Bebauungsplan liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Fachbereich: Planen und Bauen, Roermonder Straße 25-27 aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Bebauungsplanergänzung tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316) wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. ~~nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,~~

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

## Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss der 2. Ergänzung zum Bebauungsplan Nr. 28 „Bahnhofstraße / Nautikstraße“ sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380).

Gemäß § 214 i.V.m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von zwei Jahren nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen.

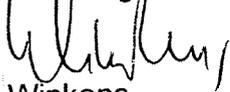
Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 05. Februar 2010

Der Bürgermeister



Winkens



## Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst NRW in Krefeld, ein Landesbetrieb, wird im Sinne des Lagerstättengesetzes vom 4. Dezember 1934 (RGBl S. 1223 in der Fassung vom 2. März 1974 BGBl S. 469) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

<b>Zeitraum</b>	<b>Februar - November 2010</b>
<b>Kreis</b>	<b>Heinsberg</b>
<b>Stadt/Gemeinde</b>	<b>Kreisverwaltung Heinsberg</b>

Die damit Beauftragten müssen zur Erledigung ihrer Untersuchungen fremde Grundstücke betreten. Die dazu entsprechenden Regelungen finden sich im Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 (LbodSchG §3 und §14), im Landesforstgesetz vom 24. April 1980 (LfoG §60 in der Fassung vom 9. Mai 2000) und im Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 (LG §10).

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.<sup>\*)</sup> Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Auf Grund der vorbezeichneten Gesetze haben Grundstückseigentümer den vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Personen das Betreten ihrer Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden sowie die Vornahme der genannten Außenarbeiten jederzeit zu gestatten. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die durch Dienstaussweise mit Lichtbild sich ausweisenden Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

<sup>\*)</sup> Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – IIIB-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).

**Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 21.03.2010  
aus Anlass der Eröffnung eines Fachmarktzentrums  
im Stadtteil Myhl**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW Seite 516, SGV NRW 7113) wird durch die Stadt Wassenberg als örtliche Ordnungsbehörde verordnet:

**§ 1**

Verkaufsstellen im Stadtteil Myhl dürfen aus Anlass der Eröffnung eines Fachmarktzentrums

**am Sonntag, dem 21.03.2010  
in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

**§ 2**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EURO geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt der Stadt Wassenberg in Kraft.

Wassenberg, den 22.02.2010  
Stadt Wassenberg  
Der Bürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde

  
Winkens